

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kempten (Allgäu)
(Kostensatzung)
Vom 26. März 2003

Bekannt gemacht: 11. April 2003 (StABI KE 10/03)

Geändert 28. Juni 2006 (StABI KE 18/06)

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) - KG - und Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis 25.000 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 14.12.2001 (StABI KE 40/01) außer Kraft.

KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen ¹ Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst hergestellt sind. 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall
	002	Bescheinigungen 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €

1 Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Stadt dafür zuständig ist (vgl. § 1 der VO über die zur amtlichen

Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - i.V.m. Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnen.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne u.ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis od. Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. 5 €
	006	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	020	Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	Kommunalgesetze		
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei	
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)	
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren		
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €	
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €	
03	Finanzverwaltung		
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ²	5 bis 150 €
	032	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Erlangung öffentlicher Aufträge, Erteilung von Konzessionen oder Konzessionsverlängerungen, Einbürgerung, Namensänderung, Verbringung von Umzugs- und Heiratsgut in das Ausland, Kreditaufnahme bei Banken, Eröffnung von Bankkonten u. ä. Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen nach Art. 12 KG erhoben.	2,50 €
	033	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23-28 und Art. 41 VwZVG)	

2 Gilt auch für die Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro																														
	0330	<p>Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten die vom Boden noch nicht getrennt sind, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und von Postspareinlagen (Art. 26 Abs. 3-7 VwZVG, §§ 803-812, 831 ZPO).</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge (Gesamtbetrag der Hauptforderung einschl. etwa verwirkter Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen, Mahngebühren); die durch die Pfändung entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen.</p> <p>Die Vollstreckungsgebühr beträgt bei einer Schuldsomme</p> <table data-bbox="435 1115 1015 1435"> <tr><td>bis zu</td><td>500 € einschließlich</td><td>12 €</td></tr> <tr><td>bis zu</td><td>1.000 € einschließlich</td><td>18 €</td></tr> <tr><td>bis zu</td><td>1.500 € einschließlich</td><td>24 €</td></tr> <tr><td>bis zu</td><td>2.000 € einschließlich</td><td>30 €</td></tr> <tr><td>bis zu</td><td>2.500 € einschließlich</td><td>36 €</td></tr> <tr><td>bis zu</td><td>3.000 € einschließlich</td><td>42 €</td></tr> <tr><td>bis zu</td><td>3.500 € einschließlich</td><td>48 €</td></tr> <tr><td>bis zu</td><td>4.000 € einschließlich</td><td>54 €</td></tr> <tr><td>bis zu</td><td>4.500 € einschließlich</td><td>60 €</td></tr> <tr><td>bis zu</td><td>5.000 € einschließlich</td><td>66 €</td></tr> </table> <p>von dem Mehrbetrag für je 1.000 € 6 €</p> <p>Werte über 5.000 € sind auf volle 1.000 € aufzurunden.</p> <p>Mit der Gebühr sind alle im Vollstreckungsverfahren anfallenden Amtshandlungen abgegolten (Pauschalgebühr).</p>	bis zu	500 € einschließlich	12 €	bis zu	1.000 € einschließlich	18 €	bis zu	1.500 € einschließlich	24 €	bis zu	2.000 € einschließlich	30 €	bis zu	2.500 € einschließlich	36 €	bis zu	3.000 € einschließlich	42 €	bis zu	3.500 € einschließlich	48 €	bis zu	4.000 € einschließlich	54 €	bis zu	4.500 € einschließlich	60 €	bis zu	5.000 € einschließlich	66 €	
bis zu	500 € einschließlich	12 €																															
bis zu	1.000 € einschließlich	18 €																															
bis zu	1.500 € einschließlich	24 €																															
bis zu	2.000 € einschließlich	30 €																															
bis zu	2.500 € einschließlich	36 €																															
bis zu	3.000 € einschließlich	42 €																															
bis zu	3.500 € einschließlich	48 €																															
bis zu	4.000 € einschließlich	54 €																															
bis zu	4.500 € einschließlich	60 €																															
bis zu	5.000 € einschließlich	66 €																															

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro																						
	0331	<p>Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828 - 830 a, 832 - 845, 850 - 852 ZPO) Die Gebühr bemisst sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge (Gesamtbetrag der Hauptforderung einschl. Nebenkosten sowie der Kosten vorausgegangener Vollstreckungsmaßnahmen wegen desselben Anspruchs).</p> <p>Die Vollstreckung beträgt unabhängig von der Höhe der zu vollstreckenden Beträge</p>	9 €																						
	0332	<p>Verwertung (Versteigerung, Freihand- verkauf oder andere Verwertung) von beweglichen Sachen und Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach dem Versteigerungs- oder Verwertungserlös. Übersteigt der Erlös die Summe der zu vollstreckenden Beträge, ist diese maßgebend.</p> <p>Die Verwertungsgebühr beträgt bei einem Bruttoerlös bzw. Gesamtschuldbetrag</p> <table data-bbox="435 1400 1043 1758"> <tr><td>bis zu 500 € einschließlich</td><td>30 €</td></tr> <tr><td>bis zu 1.000 € einschließlich</td><td>45 €</td></tr> <tr><td>bis zu 1.500 € einschließlich</td><td>60 €</td></tr> <tr><td>bis zu 2.000 € einschließlich</td><td>75 €</td></tr> <tr><td>bis zu 2.500 € einschließlich</td><td>90 €</td></tr> <tr><td>bis zu 3.000 € einschließlich</td><td>105 €</td></tr> <tr><td>bis zu 3.500 € einschließlich</td><td>120 €</td></tr> <tr><td>bis zu 4.000 € einschließlich</td><td>135 €</td></tr> <tr><td>bis zu 4.500 € einschließlich</td><td>150 €</td></tr> <tr><td>bis zu 5.000 € einschließlich</td><td>165 €</td></tr> <tr><td>von dem Mehrbetrag für je 1.000 €</td><td>15 €</td></tr> </table> <p>Werte über 5.000 € sind auf volle 1.000 € aufzurunden.</p> <p>Für eine angesetzte Versteigerung oder sonstige Verwertungshandlungen, die erfolglos verlaufen sind, wird keine Gebühr erhoben.</p>	bis zu 500 € einschließlich	30 €	bis zu 1.000 € einschließlich	45 €	bis zu 1.500 € einschließlich	60 €	bis zu 2.000 € einschließlich	75 €	bis zu 2.500 € einschließlich	90 €	bis zu 3.000 € einschließlich	105 €	bis zu 3.500 € einschließlich	120 €	bis zu 4.000 € einschließlich	135 €	bis zu 4.500 € einschließlich	150 €	bis zu 5.000 € einschließlich	165 €	von dem Mehrbetrag für je 1.000 €	15 €	
bis zu 500 € einschließlich	30 €																								
bis zu 1.000 € einschließlich	45 €																								
bis zu 1.500 € einschließlich	60 €																								
bis zu 2.000 € einschließlich	75 €																								
bis zu 2.500 € einschließlich	90 €																								
bis zu 3.000 € einschließlich	105 €																								
bis zu 3.500 € einschließlich	120 €																								
bis zu 4.000 € einschließlich	135 €																								
bis zu 4.500 € einschließlich	150 €																								
bis zu 5.000 € einschließlich	165 €																								
von dem Mehrbetrag für je 1.000 €	15 €																								

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	0333	<p>Einwendungen gegen die Vollstreckung</p> <p>Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>a) bei Geldansprüchen</p> <p>b) bei sonstigen Ansprüchen</p> <p>Neben den Gebühren werden als Auslagen auch die Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren erhoben.</p>	<p>½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977), mind. 10 €</p> <p>12,50 bis 200 €</p>
	034	<p>Auslagen</p> <p>1. Entschädigungen der zum Öffnen von Türen oder Behältnissen sowie zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldern zugezogenen Personen und die diesen Personen bei der Durchführung des ihnen erteilten Auftrages entstehenden zusätzlichen Sach- und Barauslagen</p> <p>2.a) Aufwendungen für den Transport, die Verwaltung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen</p> <p>2.b) Aufwendungen für die Aberntung gepfändeter Früchte</p> <p>2.c) Aufwendungen für die Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere</p> <p>3. Aufwendungen, die aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind</p> <p>4. Wegegelder der Vollziehungsbeamten (Pauschbeträge)</p>	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbes. im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ³	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁴	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Allg. Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der VO über die Feuerbeschau -FBV-) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFWG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €

3 vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllMBl S. 135)

4 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁵	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Genehmigungsfreistellung nach Art. 64 BayBO	20 bis 90 €
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 u. 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) ⁶	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentl. Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

5 Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllMBl S. 135).

6 Die Erlaubnisgebühr kann nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 21 Abs. 3 KG mit der Benutzungsgebühr abgegolten werden.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
64		Vollzug des Telekommunikations- gesetzes (TKG)	
	641	Verwaltungsgebühr für Zustimmungen nach § 68 Abs. 3 TKG	75 bis 130 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁷	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung ⁸	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁹	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

7 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

8 Erlaubnisgebühr kann nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 21 Abs. 3 KG mit der Benutzungsgebühr abgegolten werden.

9 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.